

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

+49 (0)69 76 75 77 80  
+49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com  
www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

### ZstV

Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

## LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Sponsoring als Betriebsausgabe: Welche Höhe ist angemessen? ..... 12

Coronapolitik: Warum Gutscheine keine Krisenretter sind ..... 13

BFH bestätigt: Keine Gemeinnützigkeit für Attac Trägerverein ..... 13

### STIFTUNGSRECHT

Stiftungsaufsicht darf nicht alle Stiftungsunterlagen fordern ..... 14

### VEREINSRECHT

Ausschluss eines Vereinsmitglieds: Formelle Mängel vermeiden! ..... 15

### UMSATZSTEUERRECHT

Ende der Wahlfreiheit: Umsatzsteuer bei Sportvereinen ..... 15

### NONPROFITRECHT BASICS

Vertrauensschutz für NPOs bei Änderung der Rechtsprechung ..... 17

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



*make a difference.*

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Sponsoring als Betriebsausgabe: Welche Höhe ist angemessen?*

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner Entscheidung vom 14.07.2020 klargestellt, dass die Höhe von Sponsoringaufwendungen nicht der Kontrolle des Finanzamts unterliegt. Nach der Entscheidung können auch Personenvereinigungen Sponsoring als Betriebsausgabe geltend machen.**

#### *Eine Arztpraxis sponsert Rennfahrer*

Der Fall vor dem BFH betraf eine ärztliche Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die ihre Stellung als spezialisierte Praxis für sportmedizinische Behandlungen von Motorsportlern ausbauen wollte. Die Praxis schloss daher mit zwei professionellen Rennfahrern Sponsoringverträge ab. Darin verpflichteten sich die Rennfahrer u.a. dazu, Werbeleistungen in Form von Logos der Arztpraxis auf ihrer Rennbekleidung und auf ihren Autogrammkarten zu erbringen. Im Gegenzug zahlte die Praxis den beiden Fahrern rund 100.000 Euro jährlich. Diesen Betrag machte die Arztpraxis als Betriebsausgabe in ihrer Steuererklärung geltend. Dem gegenüber standen Betriebseinnahmen der Ärzte von rund 946.000 Euro, die größtenteils aus dem nicht (renn-)sportmedizinischen Bereich stammten.

#### *Private Veranlassung des Sponsorings*

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz lehnten den Betriebsausgabenabzug ab. Der Grund: Die Sponsoringaufwendungen seien nicht durch den Betrieb der Arztpraxis veranlasst, sondern privat motiviert, sodass sie steuerlich nicht abgezogen werden dürften. Denn die Ärzte der Praxis waren durch ihre langjährige Tätigkeit als Notfallmediziner bei Rennsportveranstaltungen und ihre private Begeisterung für den Rennsport diesem in besonderer Weise emotional verbunden. Dementsprechend sollte das Sponsoring weniger der wirtschaftlichen Position der Praxis, sondern eher dem Geltungsbedürfnis der Ärzte in der Rennsportszene zu Gute kommen.

#### *Unangemessene Höhe der Sponsoringaufwendungen*

Ferner sei die Höhe der Aufwendungen unangemessen und auch deshalb ein Betriebsausgabenabzug abzulehnen, so das Gericht. Denn den Sponsoringaufwendungen von 100.000 Euro stünden nur Einnahmen von ca. 10.000 – 12.000 Euro gegenüber, die einen unmittelbaren Bezug zu (renn-)sportmedizinischen Behandlungen hätten. Einen Vergleich mit den Gesamteinnahmen der Praxis von 946.000 Euro nahm das FG nicht vor.

#### *Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar*

Der BFH stellte sich gegen das Finanzgericht und hob dessen Urteil auf. Die Praxis habe die Sponsoringaufwendungen zu Recht als steuerlich abziehbare Betriebsausgaben deklariert, da sie durch den Betrieb der Praxis veranlasst gewesen seien. Denn durch das Sponsoring könne die Praxis ihr Image als spezialisierte sportmedizinische Praxis aufbauen und das Vertrauen der Rennsportler in die sportmedizinische Qualifikation der Ärzte stärken. Insbesondere liege keine private Veranlassung der Sponsoringaufwendungen vor, da die private Begeisterung der Ärzte für den Rennsport der Tätigkeit als Sportarzt imma-

nent sei und der Arztberuf von einem persönlichen Vertrauensverhältnis der Ärzte zu ihren Patienten geprägt sei, aus dem sich freundschaftliche Kontakte entwickeln könnten.

#### *Sponsoringaufwendungen unterliegen keinen Höchstgrenzen*

Auch die Höhe der Sponsoringaufwendungen sei nicht unangemessen: Als Vergleichsgröße seien nämlich die Gesamteinnahmen von 946.000 Euro heranzuziehen und nicht die aus den sportmedizinischen Behandlungen herrührenden Umsätze von 10.000 – 12.000 Euro. Denn das Sponsoring habe nicht nur den Zweck gehabt, die Einnahmen der Praxis aus sportmedizinischen Behandlungen zu steigern, sondern habe auch dazu gedient, einen neuen Patientenkreis aufzubauen und den bisherigen Patientenstamm an die Praxis zu binden.

Für die Angemessenheit der Sponsoringaufwendungen reiche es daher aus, wenn das Sponsoring dazu geeignet sei, den Bestand der Praxis hinsichtlich der aus der ärztlichen Tätigkeit erzielten Gesamteinnahmen zu sichern. Dies war vorliegend der Fall, da die Gesamteinnahmen der Praxis von 946.000 Euro die Sponsoringaufwendungen von 100.000 Euro um ein Vielfaches überstiegen und in den Folgejahren sogar weiter gesteigert werden konnten.

#### *Unsere Bewertung*

Wir halten die Entscheidung des BFH für richtig. Der BFH hat zu Recht entschieden, dass das Sponsoring vorrangig der Imagesteigerung und erst mittelbar dazu dienen soll, den Gewinn eines Unternehmens zu steigern. Ferner hat das Finanzgericht die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit unzureichend berücksichtigt und daher fehlerhaft angenommen, dass für das Sponsoring private Motive maßgeblich waren.

**HINWEIS:** Nach den Grundsätzen dieser Entscheidung unterliegen sponsernde Unternehmen keinen konkreten summenmäßigen Beschränkungen hinsichtlich der Höhe ihrer Sponsoringaufwendungen.

Dieses Urteil ändert jedoch nichts daran, dass die Finanzverwaltung weiterhin sehr hohe Anforderungen an die steuerliche Behandlung des Sponsorings – sowohl beim Sponsor als auch beim Gesponserten – stellen wird. Beide Parteien müssen daher darauf achten, dass sie einen Sponsoringvertrag abschließen, der alle rechtlichen und steuerlichen Risiken berücksichtigt, die einzelnen Leistungs- und Gegenleistungspflichten eindeutig bezeichnet und voneinander abgrenzt und gesamt betragsmäßig noch „im Rahmen“ bleibt.



BFH, Urteil v. 14.07.2020 – VIII R 28/17

## Coronapolitik: Warum Gutscheine keine Krisenretter sind

Seit einer Gesetzesänderung im letzten Jahr haben Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeit-Events die Möglichkeit, für pandemiebedingt ausgefallene Veranstaltungen Gutscheine auszugeben. Damit sollen die Veranstalter vor einer Insolvenz bewahrt werden. Dass dabei nicht alles bis zum Schluss durchdacht wurde, zeigt ein Blick in die Zukunft.

*Das Problem „Gutscheine“*

Obwohl der Gesetzgeber die Regelung im letzten Jahr mit den besten Absichten verabschiedet hat, könnte sich die Gutscheinlösung letztendlich als Eigentor erweisen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass viele Kunden – verständlicherweise – versuchen werden, ihre Gutscheine einzulösen, sobald die weitere Entwicklung der Pandemie Veranstaltungen wieder zulässt. Im Worst Case könnte es dann passieren, dass 100% aller Tickets für eine Veranstaltung mit Gutscheinen bezahlt werden. Die Folge: Obwohl wieder Veranstaltungen stattfinden, generieren die ohnehin finanziell schwer angeschlagenen Veranstalter keine Einnahmen. Zusätzlich bleibt zu vermuten, dass durch fortgeltende Coronaauflagen weniger Menschen zu den Veranstaltungen zugelassen werden als üblich. Dadurch könnte der Zeitraum, in dem Gutscheine statt Geld eingesetzt werden, verlängert werden.

Sollte sich die Situation tatsächlich so entwickeln, werden die Veranstalter ein Interesse daran haben, Kunden, die ihre Tickets mit Geld bezahlen, an der Kasse zu bevorzugen. Es ist jedoch fraglich, ob dieses Vorgehen zulässig ist. Denn das Gesetz schreibt vor, dass eine Beschränkung seitens des Veranstalters, derzufolge der Kunde den Gutschein lediglich für eine bestimmte Nachholveranstaltung einlösen darf, unzulässig ist. Der Kunde soll frei entscheiden können, für welche Veranstaltungen er den Gutschein einlöst.

*Mögliche Lösung: Quotenregelung*

Deutlich wird vor allem eines: Dieses Szenario hatte der Gesetzgeber beim Erlass der Gutscheinregelung nicht im Blick. Allerdings ist es noch nicht zu spät, um an der einen oder anderen Stellschraube zu drehen. Vielversprechend erscheint uns die Einführung einer Quotenregelung, um dem Problem zu begegnen. Es könnte also beispielsweise festgelegt werden, dass 50% der Tickets von Veranstaltungen an Gutscheinhaber vergeben werden und die restlichen Tickets an mit Geld zahlende Kunden verkauft werden dürfen. Hierdurch ließe sich ein gerechter Interessenausgleich erreichen: Die Veranstalter würden so Neueinnahmen erzielen, während die Kunden weiterhin die Möglichkeit hätten, ihre Gutscheine einzulösen. Sollte der Gesetzgeber hingegen keine Anpassung vornehmen, die diesen oder einen ähnlichen Effekt erzielt, droht möglicherweise eine Pleitewelle der Veranstaltungsbranche, die dann nur noch durch massive finanzielle Hilfen verhindert werden könnte.

**HINWEIS:** Aktuell hat sich der Gesetzgeber noch nicht mit dieser Problematik beschäftigt. Denn das Leben in Deutschland ist weiterhin von Coronabeschränkungen geprägt und es ist derzeit nicht absehbar, wann Veranstal-

tungen wieder stattfinden können. Dennoch sollten sich Veranstalter überlegen, welche Maßnahmen sie ergreifen können, um den wirtschaftlichen Fortbestand nach Ende der Pandemie sicherzustellen.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass eine Quotenregelung auch ohne gesetzliche Regelung vor Gericht Bestand haben dürfte. Denn letztendlich soll sie den Eintritt einer Insolvenz verhindern, sodass sie aus wirtschaftlicher und damit auch aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt sein kann. Unsere Anwälte helfen Ihnen gerne dabei, ein rechtssicheres Quotenkonzept für die Zeit nach Corona zu entwickeln.

## BFH bestätigt: Keine Gemeinnützigkeit für Attac Trägerverein

**Der Gemeinnützigkeitsstatus des Attac Trägervereins e.V. war in der Vergangenheit schon mehrfach Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren. Mit Beschluss vom 10.12.2020 (V R 14/20) hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun endgültig entschieden, dass Attac nicht mehr gemeinnützig ist. Diese Entscheidung steht am Ende eines langen Wegs durch die Instanzen.**

*Sind politische Aktionen dem Verein zuzurechnen?*

Zuvor hatte der BFH den Fall mit Urteil vom 10.01.2019 (V R 60/17) an das Hessische Finanzgericht (FG) zurückverwiesen, um prüfen zu lassen, ob die politischen und damit nicht gemeinnützigen Kampagnen und Aktionen, die unter dem Namen von Attac durchgeführt worden waren, dem Verein auch zuzurechnen sind (vgl. *Attac: Gemeinnützigkeit erneut versagt*). Das Finanzgericht (Urteil vom 26.02.2020, 4 K 179/16) bejahte die Zurechnung und entzog Attac die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2010 bis 2012. Dagegen ging der Verein in Revision.

*Gestaltung der öffentlichen Meinung kein gemeinnütziger Zweck*

Die Revision scheiterte zum einen an der Tatsache, dass der BFH an seine Entscheidung vom 10.01.2019 gebunden war. Zum anderen führte der BFH seine bisherige Rechtsprechung fort, nach der weder die Einflussnahme auf die politische Willensbildung noch die Gestaltung der öffentlichen Meinung als eigenständiger gemeinnütziger Zweck anerkannt werden können. Entsprechend durfte Attac sich nach Ansicht des BFH nicht losgelöst von seinen gemeinnützigen Zwecken politisch betätigen.

Zulässig sei einzig eine politische Betätigung, soweit ihr bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke lediglich eine dienende Funktion zukomme, was hier allerdings zu verneinen war. Diese Ansicht ist politisch wie juristisch umstritten (vgl. *Auch Campact verliert Gemeinnützigkeit*).

*Begriff der politischen Bildung darf nicht erweitert werden*

Darüber hinaus entschied der BFH, dass der gemeinnützigkeitsrechtliche Begriff der politischen Bildung auch nicht in der Weise erweitert werden könne, dass sich hieraus eine eigenständige steuerrechtliche Förderung für die politische Willensbildung ergebe. Dies würde nämlich faktisch zu einer Ergänzung von gemeinnützigen Zwecken führen, die der Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 AO nicht vorsieht.

Im Übrigen verbiete sich eine „Gleichheit im Unrecht“, weshalb Attac sich auch nicht darauf berufen könne, dass andere Organisationen, die ebenfalls keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgten, weiterhin als gemeinnützig angesehen würden.

#### *Attac erwägt Verfassungsbeschwerde*

Gegenwärtig erwägt Attac, gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.

Die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen bleibt somit weiterhin ein aktuelles Thema. Wenn Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich gerne an unsere gemeinnützigkeitsrechtlichen Expertinnen und Experten wenden.



BFH, Beschluss v. 10.12.2020 – V R 14/20

## STIFTUNGSRECHT

### *Stiftungsaufsicht darf nicht alle Stiftungsunterlagen fordern*

**Die Stiftungsaufsicht hat die Aufgabe, die laufende Tätigkeit der Stiftungen zu überwachen. Dafür stehen ihr je nach Landesstiftungsgesetz verschiedene Mittel und Befugnisse zur Verfügung. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Saarlandes hat kürzlich eine wichtige Entscheidung zur Reichweite dieser Befugnisse gefällt – mit Bedeutung für Stiftungsbehörden in ganz Deutschland.**

#### *Mangelhafte Compliance einer Stiftung*

In dem Fall ging es um eine Stiftung, die so gut wie alles falsch gemacht hat, was man falsch machen kann: Obwohl sie dazu verpflichtet war, der Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende eine Jahresrechnung vorzulegen, tat sie dies regelmäßig erst mehrere Jahre später nach zahlreichen Aufforderungen der Stiftungsaufsicht. Zudem waren die Jahresrechnungen inhaltlich teilweise widersprüchlich und Belege wurden trotz Aufforderung der Stiftungsaufsicht nicht vorgelegt. Außerdem beantragte die Stiftung bei der Behörde die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung, um eine Stiftungsimmobilie unter ihrem Marktwert verkaufen zu können. Aufgrund des geplanten Unterwertverkaufs forderte die Behörde mehrere Unterlagen zur Immobilie an, die die Stiftung ihr jedoch ebenfalls nur unvollständig vorlegte.

#### *Stiftungsaufsicht greift ein*

Aufgrund der zahlreichen Vorfälle ordnete die Stiftungsaufsicht die Herausgabe aller Stiftungsunterlagen zur Geschäftsführung, zur Verwaltung, zu den Vermögensangelegenheiten und zur Zweckverwirklichung der Stiftung im Original seit 2007(!) innerhalb einer kurzen Frist von drei Wochen an. Als Grund führte sie an, dass die Stiftung mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorlage- und Mitwirkungspflichten sowie gegen Vermögenserhaltungs- und Mittelverwendungsvorgaben verstoßen habe. Es sei daher eine intensive Prüfung aller Stiftungsunterlagen nötig, um das Vermögen der Stiftung zu schützen.

#### *Herausgabe aller Stiftungsunterlagen ist unverhältnismäßig*

Der Fall landete schließlich vor dem OVG Saarland. Die dortigen Richter entschieden, dass die Herausgabe aller Stiftungsunterlagen seit 2007 unverhältnismäßig sei. Denn nach der einschlägigen Vorschrift im saarländischen Stiftungsgesetz dürfe sich die Aufsichtsbehörde nur über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Daraus folgte das Gericht, dass die Stiftungsaufsicht nicht alle Stiftungsunterlagen anfordern darf, sondern sich auf die Unterlagen beschränken muss, die sich auf konkrete Anlässe für ein rechtswidriges Verhalten der Stiftungs-

organe beziehen. So könne die Behörde etwa Unterlagen zur Stiftungsimmobilie wie z.B. den Kaufvertrag oder Mietverträge anfordern, da der geplante Verkauf der Immobilie unter dem Marktwert einen konkreten Anlass für ein rechtswidriges Verhalten der Stiftungsorgane darstellen könnte.

Ferner stünden der Behörde auch mildere Mittel zur Verfügung, um das Vermögen der Stiftung zu schützen: So könne sie etwa die Erteilung einer Vertretungsbescheinigung verweigern, damit die Stiftung die Immobilie nicht unter ihrem Marktwert verkaufen kann.

#### *Unsere Bewertung*

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Das saarländische Stiftungsgesetz ist an dieser Stelle eindeutig und erlaubt nur die Herausgabe von Unterlagen zu einzelnen Angelegenheiten.

**HINWEIS:** Das OVG Saarland traf die Entscheidung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes, da die Behörde die sofortige Vollziehung angeordnet hatte. Es steht daher noch eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren aus. Dennoch verdeutlicht die Entscheidung, dass Stiftungen nicht jede Anordnung der Stiftungsaufsicht hinnehmen müssen und sich erfolgreich dagegen vor Gericht zur Wehr setzen können. Außerdem zeigt sie, wie wichtig es ist, dass Stiftungen im Rahmen von Recht und Gesetz agieren, wenn sie keinen Ärger mit der Stiftungsaufsicht provozieren möchten.

Das Thema „Compliance“ wird so oder so in Zukunft für Stiftungen an Bedeutung gewinnen – nicht zuletzt aufgrund der geplanten Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung: Wenn Stiftungen künftig keine Vertretungsbescheinigungen mehr bei ihrer Stiftungsaufsicht beantragen müssen, werden die Aufsichtsbehörden umso genauer hinschauen müssen, ob sich ihre Stiftungen an die gesetzlichen Vorschriften halten. Auf Wunsch unterstützen Sie unsere Compliance-Experten gerne dabei, effektive Compliance-Strukturen einzuführen.



OVG Saarland, Beschluss v. 15.01.2021 – 2 B 365/20



## VEREINSRECHT

### *Ausschluss eines Vereinsmitglieds: Formelle Mängel vermeiden!*

**Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist eine der stärksten Sanktionen, die das deutsche Vereinsrecht kennt. Es verwundert daher nicht, dass es hohe rechtliche Hürden gibt, die erst einmal überwunden werden müssen: Jeder noch so kleine Fehler kann zur Unwirksamkeit des Ausschlusses führen. Ein aktuelles Urteil des OLG Schleswig-Holstein zeigt exemplarisch, welche Fallstricke Vereinen drohen.**

#### *Ausschluss eines NPD-Mitglieds aus einem Sportverein*

In dem Fall vor dem OLG Schleswig-Holstein ging es um den Ausschluss eines Mitglieds aus einem Breitensportverein. Das Mitglied war seit 2009 Mitglied der NPD und seit 2016 Landesvorsitzender der Partei in Hamburg. Beim Eintritt des Mitglieds in den Verein im Jahr 2014 waren die politischen Aktivitäten des Mannes dem Verein jedoch nicht bekannt. Nach Bekanntwerden der Gesinnung des Mannes entschloss sich der Vereinsvorstand nach Rücksprache mit den übrigen Vereinsmitgliedern dazu, ihn aus dem Verein auszuschließen.

#### *Formelle Mängel führten zur Unwirksamkeit des Ausschlusses*

Der Verein brauchte allerdings zwei Anläufe, um den Ausschluss tatsächlich zu vollziehen. Und das, obwohl er zuvor extra eine Satzungsänderung durchgeführt hatte, um den Ausschluss zu ermöglichen. Denn genau darin lag das Problem: Die entsprechende Satzungsänderung wurde formfehlerhaft durchgeführt, wodurch die Änderung insgesamt nicht wirksam zustande gekommen war. Die Richter des Landgerichts (LG) Itzehoe bemängelten, dass die Mitglieder in der Einladung zu der satzungändernden Vereinsitzung nicht ausreichend über die geplante Satzungsänderung informiert worden waren. Darüber hinaus sei das Mitglied vor dem Ausschluss nicht ordnungsgemäß angehört worden.

#### *Vereinsausschluss im zweiten Anlauf erfolgreich*

Der zweite Versuch des Vereins war hingegen erfolgreich: Sowohl das LG Itzehoe als auch das OLG Schleswig-Holstein bestätigten, dass der erneute Ausschluss des Mitglieds im Jahr 2019 rechtmäßig war. Sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht habe der Verein dieses Mal keine Fehler gemacht.

Insbesondere verletze der Ausschluss das Mitglied nicht in seinen Grundrechten. Die NPD sei vom Bundesverfassungsgericht bereits als verfassungswidrige Partei eingestuft worden und sie vertrete Ansichten, die mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar seien. Denn dieser bekenne sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und trete allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Bei seiner Anhörung habe das Mitglied ausdrücklich zu erkennen gegeben, auch in Zukunft NPD-Mitglied bleiben zu wollen. Daher sei es dem Verein auch nicht zuzumuten, auf mildere Sanktionsmittel zurückzugreifen.

#### *Unsere Bewertung*

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Es hat zu Recht entschieden, dass Vereine Mitglieder mit einer extremistischen Gesinnung nicht dulden müssen.

**HINWEIS:** Dieser Fall steht stellvertretend für eine Vielzahl von Fällen, in denen Vereine versuchen, ein Vereinsmitglied auszuschließen, nur um dann vor Gericht aufgrund formeller Mängel zu scheitern. Vereine sollten sich bewusst machen, dass an einen Vereinsausschluss stets sehr hohe rechtliche Anforderungen zu stellen sind. In aller Regel ist es daher ratsam, frühzeitig einen erfahrenen Anwalt hinzuzuziehen, der das Ausschlussverfahren professionell begleiten kann. Andernfalls kommt es schnell zu langen Verfahren und hohen Kosten für den Verein. Zögern Sie also nicht und kontaktieren Sie uns gerne mit allen Anliegen rund um den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.



OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 16.12.2020 – 9 U 238/19

## UMSATZSTEUERRECHT

### *Ende der Wahlfreiheit: Umsatzsteuer bei Sportvereinen*

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 10.12.2020 klargestellt, dass für die Umsatzsteuerbefreiung von Sportvereinen allein das nationale Recht maßgeblich ist. Der EuGH stellt sich damit ausdrücklich gegen den Bundesfinanzhof (BFH), der seine künftige Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Sportvereinen an den Vorgaben des EuGH ausrichten muss.**

#### *Golfverein streitet sich mit Finanzamt*

Ursache für die Entscheidung des EuGH war ein Streit zwischen einem Golfverein und dem Finanzamt. Während der Verein seine Einnahmen, bestehend aus Startgebühren für Golfturniere, Benutzungsgebühren für den Golfplatz (sog. Greenfee) und Mietgebühren für Golfbälle und Cad-dys als umsatzsteuerfrei behandelte, war das Finanzamt

der Ansicht, dass diese Einnahmen umsatzsteuerpflichtig seien. Es erließ daher einen Umsatzsteuerbescheid mit einer hohen Umsatzsteuernachzahlung. Gegen das Vorgehen des Finanzamts wehrte sich der Verein mit dem Argument, dass ihm nach der Rechtsprechung des BFH ein Wahlrecht zustehe, wonach er frei entscheiden könne, ob er diese Einnahmen als umsatzsteuerpflichtig oder als umsatzsteuerfrei behandle.

*Unterschiede zwischen UStG und MwStSystRL*

Der Grund für das Wahlrecht: Die sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL), auf der das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) basiert, ist in Bezug auf Umsatzsteuerbefreiungen für sportliche Dienstleistungen inhaltlich weiter gefasst als die entsprechende deutsche Regelung in § 4 Nr. 22 b) UStG. Denn § 4 Nr. 22 b) UStG befreit lediglich die Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen von u.a. gemeinnützigen Organisationen von der Umsatzsteuer. Damit wären nur die Startgebühren vom Anwendungsbereich des § 4 Nr. 22 b) UStG erfasst, die Nutzungs- und Mietgebühren jedoch nicht.

Dagegen befreit Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystRL bestimmte, in einem engen Zusammenhang mit dem Sport stehende Dienstleistungen, sodass nach der Richtlinie die Start-, Nutzungs- und Mietgebühren vollständig von der Umsatzsteuer befreit wären.

*Umsatzsteuerliches Wahlrecht für Sportvereine*

Nach Ansicht des BFH konnten sich betroffene Sportvereine daher in solchen Fällen unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystRL berufen und dadurch erreichen, dass ihre Umsätze als umsatzsteuerfrei behandelt wurden. Die Sportvereine konnten jedoch auch auf die Ausübung ihres faktischen Wahlrechts verzichten, mit der Folge, dass das Finanzamt die Umsätze auf Grundlage der deutschen Regelung als umsatzsteuerpflichtig behandelte. Der Vorteil: Aufgrund der Umsatzsteuerpflicht erhielten die Vereine das Recht zum Vorsteuerabzug. Ob letztendlich die Umsatzsteuerfreiheit oder die Umsatzsteuerpflicht für einen Sportverein steuerlich vorteilhafter war, hing von den Umständen des Einzelfalls ab.

*Zweifel an der unmittelbaren Wirkung der MwStSystRL*

Der Streit zwischen dem Verein und dem Finanzamt landete schließlich vor dem BFH. Dieser hatte aufgrund eines EuGH-Urteils aus dem Jahr 2017 zur Umsatzsteuerfreiheit von kulturellen Dienstleistungen mittlerweile Zweifel an seiner bisherigen Rechtsprechung. In diesem Urteil hatte der EuGH die Frage beantwortet, ob sich Anbieter von kulturellen Dienstleistungen unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 n) MwStSystRL berufen können. Denn nach dieser Vorschrift sind bestimmte kulturelle Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Der Gerichtshof entschied, dass das Wort „bestimmte“ den Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum eröffne, den Anwendungsbereich der Norm auf eine Auswahl von kulturellen Dienstleistungen zu beschränken. Folglich könnten sich nicht sämtliche Anbieter kultureller Leistungen direkt auf die Richtlinie berufen.

Das Problem: Der Wortlaut dieser Vorschrift ähnelt dem Wortlaut des Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystRL, der bestimmte, in einem engen Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Der BFH entschied daher, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob sich der Sportverein unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 m)

MwStSystRL berufen darf oder ob allein § 4 Nr. 22 b) UStG maßgeblich ist.

*Keine unmittelbare Wirkung der MwStSystRL*

Der EuGH entschied, dass sich Sportvereine nicht unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystRL berufen können. Genau wie bei seiner vorherigen Entscheidung zur Umsatzsteuerbefreiung von kulturellen Dienstleistungen stellte er klar, dass den Mitgliedsstaaten aufgrund des klaren Wortlauts der Richtlinie ein Ermessensspielraum zustehe. Die Mitgliedsstaaten seien nicht dazu verpflichtet, alle Dienstleistungen, die in einem engen Zusammenhang mit Sport stünden, von der Umsatzsteuer zu befreien. Sie könnten frei entscheiden, welche Dienstleistungen sie von der Umsatzsteuer befreien möchten und welche nicht. Im Ergebnis ist daher allein das nationale Recht maßgeblich, sodass bei Dienstleistungen, die in einem engen Zusammenhang mit Sport stehen, ausschließlich § 4 Nr. 22 b) UStG Anwendung findet.

*Unsere Bewertung*

Wir halten die Entscheidung des EuGH für richtig. Der europäische Gesetzgeber hat den Mitgliedsstaaten in den entsprechenden Vorschriften der Richtlinie einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht zuerkannt, den Deutschland zu Recht genutzt hat.

**HINWEIS:** Künftig werden Sportvereine kein Wahlrecht mehr zwischen einer Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzugsrecht nach EU-Recht und einer Umsatzsteuerpflicht mit Vorsteuerabzugsrecht nach nationalem Recht haben. Von dieser Entscheidung sind alle Sportvereine betroffen, die neben ihren Mitgliedsbeiträgen noch über andere Einnahmen, insbesondere aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen- und Geräten, verfügen und diese bisher als umsatzsteuerfrei behandelt haben. Dies wird nun nicht mehr möglich sein.

Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung die Folgen des Wegfalls der Wahlfreiheit behandeln wird. Sportvereine sollten von ihrem Steuerberater prüfen lassen, inwieweit eine rückwirkende Korrektur der Umsatzsteuererklärungen bzw. der Umsatzsteuervoranmeldungen möglich ist und welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Überraschungen bei der nächsten Betriebsprüfung zu vermeiden. Ebenfalls sollte geprüft werden, ob den Vereinen für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen Vertrauensschutz nach § 176 der Abgabenordnung (AO) zu gewähren ist. Für die Zukunft wird die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen- und Geräten jedenfalls der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.



EuGH, Urteil v. 10.12.2020, C-488/18 (Golfclub Schloss Igling)

## BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

**Vertrauensschutz für NPOs bei Änderung der Rechtsprechung:** Neue Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) oder des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können dazu führen, dass sich die steuerliche Rechtslage für NPOs verschlechtert. In solchen Fällen stellt sich die Frage, inwiefern sich NPOs auf die alte, für sie günstigere Rechtslage gegenüber dem Finanzamt berufen dürfen. Die Lösung hierzu ist in § 176 der Abgabenordnung (AO) zu finden, der den sog. Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden regelt.

*Für welche Fälle gilt § 176 AO?*

Ganz grundsätzlich gilt: § 176 AO kann nur für die Fälle herangezogen werden, in denen ein Steuerbescheid noch aufgehoben oder geändert werden kann. Das ist etwa bei Steuerbescheiden der Fall, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind oder mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlassen wurden. Bei diesen Bescheiden sind die Finanzämter dazu berechtigt, die Steuerfestsetzung zu ändern, z.B. wenn sie durch eine Betriebsprüfung neue, für die Besteuerung relevante Erkenntnisse erlangen. Das Problem: Bis ein neuer, geänderter Steuerbescheid erlassen bzw. der ursprüngliche Steuerbescheid aufgehoben wird, vergehen in der Regel mehrere Jahre. In der Zwischenzeit ändert sich häufig die Rechtsprechung, sodass die Frage berechtigt ist, welche Rechtslage für den neuen Steuerbescheid maßgeblich ist.

*Welche Folgen hat § 176 AO?*

An dieser Stelle greift § 176 AO ein: Die Finanzämter dürfen im Änderungs- oder Aufhebungsbescheid die in der Zwischenzeit ergangene höchstrichterliche Rechtspre-

chung nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen anwenden. Die Vorschrift führt also dazu, dass NPOs keine höheren Steuern zahlen müssen bzw. keine geringere Steuererstattung erhalten, obwohl dies bei Anwendung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung der Fall wäre. Denn der Steuerpflichtige soll darauf vertrauen können, dass die Steuerfestsetzung weiterhin nach der Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung vorgenommen wird, die dem ursprünglichen Steuerbescheid zugrunde lag.

### Vertrauensschutz für NPOs bei Änderung der Rechtsprechung

*Was tun, wenn Finanzamt gegen § 176 AO verstößt?*

Sollte das Finanzamt einen Steuerbescheid zuungunsten der NPO ändern und diese Änderungen entgegen § 176 AO auf eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung stützen, können NPOs dagegen Einspruch einlegen. Nimmt das Finanzamt den rechtswidrigen Änderungsbescheid trotz des Einspruchs nicht zurück, können NPOs Klage vor dem Finanzgericht erheben.

Das steuerliche Verfahrensrecht ist komplex und durch viele Fallstricke geprägt. NPOs sollten ihre Steuerbescheide daher stets von einem Steuerberater auf mögliche, für die NPO nachteilige Fehler des Finanzamts überprüfen lassen. Während dieser Prüfung kann der Steuerberater auch feststellen, ob sich die NPO auf den Vertrauensschutz gemäß § 176 AO berufen kann. Außerdem lohnt sich der Gang zum Steuerberater auch, damit dieser die langfristigen steuerlichen Auswirkungen von neuen BFH- und EuGH-Urteilen für die NPO analysieren und steuerliche Optimierungspotentiale identifizieren kann.

**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2021 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

#### **VERANTWORTUNGSEIGENTUM IN STIFTUNGSFORM DE LEGE LATA UND DE LEGE FERENDA**

**- Ulrich Burgard, Magdeburg**

Während die Idee des „Verantwortungseigentums“ – oder wie es besser heißen sollte „Treuhandeigentums“ – verbreitet auf Zustimmung stößt, trifft ihre Umsetzung als Rechtsformvariante der GmbH (GmbH-VE) auf ebenso verbreitete Ablehnung. Im Beitrag wird gezeigt, dass sich die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts viel besser als Rechtsform für Verantwortungseigentum eignet und dass verbleibende Wünsche durch eine sachgerechte Stiftungsrechtsreform behoben werden können.

#### **DIE „WERDENDE“ STIFTUNG VON TODES WEGEN ALS RECHTSPRAKTISCHES UND RECHTSTHEORETISCHES PROBLEM – ZUGLEICH ANMERKUNG ZU OLG BRAUNSCHWEIG, BESCHLUSS VOM 08.07.2020 – 3 W 19/20**

**- Julian Schwalm, Mannheim**

Während es im gesellschaftsrechtlichen Kontext außer Streit steht, dass bereits im Gründungsstadium regelmäßig eine „Gesellschaft i. Gr.“ als eigenständiges Rechtssubjekt existiert, wird der bürgerlich-rechtlichen Stiftung vor ihrer Anerkennung überwiegend sowohl bei lebzeitiger als auch letztwilliger Errichtung ein entsprechendes (beschränkt) rechtsfähiges Minus im Sinne einer „Stiftung i. Gr.“ abgesprochen. Nachdem sich im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit in den vergangenen Jahren höchstrichterlich mehrfach die Gelegenheit bot, zu strittigen Fragen der „werdenden“ Stiftung Stellung zu beziehen, hatte das OLG Braunschweig jüngst die Möglichkeit, Fragen dieses Themenkomplexes für die Stiftung von Todes wegen auch zivilrechtsorientiert auf den Prüfstand zu stellen. Die aktuelle Entscheidung gibt Anlass, die vielschichtig angesprochenen Detailprobleme in einen Gesamtkontext einzuordnen und zu untersuchen, ob die Stiftung von Todes wegen vor ihrer Anerkennung wahrhaftig ein „Nichts“ ist.

#### **ESPORT UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

**- Moritz Mehner, München/Hendrik Skistims, Frankfurt am Main**

Nationale und internationale Veranstaltungen sowie ständig steigende Wachstumsprognosen zeigen eindrucksvoll die zunehmende Professionalität der eSport-Szene. Deutschland macht hier keine Ausnahme. Hierzulande verdichtet sich die Diskussion um den eSport häufig auf die Frage seiner Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung. Genau diese Diskussion hat durch ein Positionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion neue Fahrt aufgenommen. Diese möchte, nachdem im Koalitionsvertrag eigentlich eine „vollständige“ Anerkennung von eSport vereinbart worden ist, nun nur noch Vereinen die Möglichkeit auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit zugestehen, die bestimmte Videospiele fördern. Der Beitrag widmet sich der Fragestellung, unter welchen Bedingungen bereits unter geltender Rechtslage die Gemeinnützigkeit gegeben wäre und unterbreitet Vorschläge, wie eine künftige gesetzliche Lösung aussehen könnte.





## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

26.02.2021	<b>6. Vereinsrechtstag</b>	Der von WINHELLER gesponserte 6. Vereinsrechtstag findet dieses Mal <b>online</b> statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich in Vorträgen und Diskussionen zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Die Teilnahme ist kostenlos. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
03.03.2021	<b>Webinar: Digitalisierung in NPOs</b>	Die Digitalisierung macht selbstverständlich auch vor Vereinen, gGmbHs und Stiftungen nicht Halt. Gerade Verbänden mit vielen Mitgliedern bieten sich Chancen auf Mitgliederwachstum und Effizienzsteigerungen, wenn sie ihre Prozesse digitalisieren. Grund genug für uns, das Thema Digitalisierung in den Fokus zu rücken. Rechtsanwältin <b>Olga Stepanova</b> wird ab 11:00 Uhr erklären, auf was NPOs bei der Digitalisierung achten sollten, welche Chancen sich ergeben und welche Fallstricke lauern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
10.03.2021	<b>Webinar: Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2020 für NPOs</b>	Das Jahressteuergesetz 2020 beinhaltet zahlreiche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Die gesetzlichen Neuregelungen haben unmittelbare Bedeutung für die Tätigkeit von Nonprofit-Organisationen. Beschlossen wurden u.a. neue gemeinnützige Zwecke sowie die Anhebung des Übungsleiterfreibetrages und der Ehrenamtszuschale. Im Webinar wird Rechtsanwalt <b>Alexander Vielwerth</b> alle wichtigen Neuigkeiten zum Jahresauftakt 2021 für Nonprofit-Organisationen und deren Relevanz für die Praxis erläutern. Veranstalter: Kommunales Bildungswerk e.V. und GIBT Colleg e.V.	Weitere Infos
14.04.2021	<b>Webinar: Die gemeinnützige GmbH</b>	Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) gilt als wichtigste Rechtsform unter den gemeinnützigen Kapitalgesellschaften. Sie vereint sowohl die Steuervorteile des Gemeinnützigkeitsrechts als auch die Vorteile der Rechtsform GmbH. Rechtsanwalt <b>Uwe Müller</b> wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform eingehen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
26.04.2021	<b>Webinar: Compliance für NPOs</b>	In unserem Webinar werden die Rechtsanwälte <b>Dr. Constantin Goette</b> , <b>Uwe Müller</b> und <b>Bartosz Dzionsko</b> allen Verantwortlichen in NPOs mögliche Maßnahmen aufzeigen, um das persönliche Haftungsrisiko zu senken. Dabei wollen wir auch einen Blick auf mögliche Kontrollmechanismen für NPOs, z.B. für Mittelfehlverwendung, werfen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

05.05.2021	<b>Webinar: Umwandlung vom Verein zur gGmbH</b>	Die gGmbH ist "genauso" gemeinnützig wie beispielsweise ein gemeinnütziger Verein. Der Unterschied: Gesellschafter behalten umfassende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Geschicke ihrer Projekte. Viele Vereine entscheiden sich daher bewusst für die Umwandlung in eine gGmbH. Rechtsanwalt <b>Bartosz Dzionsko</b> wird in diesem kostenlosen Webinar beschreiben, wie sich Vereine erfolgreich in eine gGmbH umwandeln können. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.06.2021	<b>Webinar: Vergütung in Non-profit-Organisationen</b>	Gutes Personal kostet bekanntlich gutes Geld. Aber immer wieder geraten gemeinnützige Organisationen wegen zu hoher Gehälter ihres Führungspersonals ins Visier der Finanzbehörden. Wie viel Gehalt darf von Vereinen, Stiftungen und gGmbHs tatsächlich gezahlt werden? Rechtsanwalt <b>Johannes Fein</b> wird daher Gehaltsfragen gemeinnütziger Organisationen in den Mittelpunkt stellen und erläutern, auf was Vereine, Stiftungen und gGmbHs beim Thema Gehalt achten sollten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

19.02.2021	<b>15. Stiftungsrechtstag</b>	Der 15. Stiftungsrechtstag findet online zum Thema „Stiftung und Verantwortung“ statt. Anerkannte Experten werden die neuesten Entwicklungen in der Stiftungsrechtsreform und im Gemeinnützigkeitsrecht sowie die stets aktuellen Fragen rund um das Transparenzregister und zur Haftung des Stiftungsvorstands beleuchten.	Weitere Infos
08.03.2021	<b>Kommunikation für kleine und mittlere Stiftungen</b>	Das Online-Seminar bietet Teilnehmenden einen Einstieg in die Welt effizienter Stiftungskommunikation. Im Vordergrund steht dabei die Erstellung eines individuellen kommunikativen Konzeptes, das die unterschiedlichen Zielgruppen der Stiftungen ebenso berücksichtigt wie die finanziellen und strukturellen Ressourcen.	Weitere Infos
22.03.- 25.03.2021	<b>FUNDRAISING.DIGITAL 2021</b>	Unter dem Motto „Digital im Dialog – jetzt erst recht!“ bietet die Haus des Stiftens gGmbH in Kooperation mit dem Fundraiser-Magazin eine neue Webinarwoche für Nonprofit-Organisationen an. Täglich finden zwei kostenfreie Online-Seminare statt.	Weitere Infos